



VOLKELT

*Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmergesellschaft*

**KEINE ZEIT
ZUM „INFORMIEREN“?**
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 12.11.2010

www.GmbH-GF.de

45. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

worauf müssen sich Unternehmen in den nächsten Jahren an der Steuerfront einlassen? Gerade einmal ein Jahr ist es her, dass viele Steuerbürger und Unternehmer auf einen Wechsel in der Steuerpolitik hoffen durften. Unterdessen hat sich Einiges geändert. Seit dem Mehrwertsteuer-Bonus für Hotels ist die Front erstarrt – in einigen Bereichen hat der Finanzminister unterdessen sogar den Rückzug angetreten:

- Eine grundlegende **Vereinfachung des Steuerrechts** wird es nicht geben,
- die angekündigte Überarbeitung der **Mehrwertsteuer** wird so nicht kommen,
- die Verlässlichkeit der **steuerlichen Rahmenbedingungen** für Unternehmen wird sich nicht klären (Funktionsverlagerungsverordnung, Konzernverrechnungspreise, Verprobungsverfahren usw.),
- die **Gewerbsteuer** bleibt unangetastet (auch die ertragsunabhängigen Teile der Bemessungsgrundlage bleiben).

Nur an einer Stelle gibt es jetzt Bewegung – allerdings nicht unbedingt zum Vorteil der Unternehmen. Mittel- und langfristig will das BMF die Besteuerungshoheit dezentralisieren – Stichwort: **Kommunalsteuer**.

Im Klartext heißt das: Die Kommunen werden mehr Möglichkeiten erhalten, Einfluss auf die Höhe der Besteuerung der ESt-Zahler und der Unternehmen in ihrem Einzugsbereich zu nehmen. Hier sind die Kassen besonders leer. Da ist es nicht schwer, sich auszurechnen, wo die Reise hingeht.

Mit besten Grüßen Ihr Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

Mindestbesteuerung: Bundesverfassungsgericht ist nicht zuständig

Wir hatten dazu berichtet: Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist die Mindestbesteuerung für den Fall der Betriebs- oder Teilbetriebsveräußerung verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. Volkelt-Brief Nr. 44/2010). Das Münchner Gericht hat deswegen das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingeschaltet und die verfassungsrechtliche Überprüfung der Regelungen zur Mindestbesteuerung eingeleitet. Umstritten ist dabei, dass es bei einem Verkauf oder Teilverkauf dazu kommen kann, dass ein Teil des Verlustvortrags verloren geht. Gesetzliche Grundlage dazu ist der § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG), wonach bei einer Veräußerung und z. B. bei Zuführung neuen Kapitals der Verlustvortrag nicht übertragen werden darf.

Inzwischen hat das BVerfG dazu Stellung genommen. Ergebnis: Das BVerfG erklärt sich für nicht zuständig. Das Gericht verlangt, dass sich zunächst der BFH zur Sache äußert. Solange sei das BVerfG nicht zuständig und nicht prüfungsberechtigt (Beschluss vom 11.10.2010, 2 BvL 59/06). Fazit: U. E. können betroffene Steuerzahler weiterhin davon ausgehen, dass der BFH an seiner Kritik der Mindestbesteuerung festhalten wird und unsere Handlungsempfehlungen weiterhin Bestand haben.

Für die Praxis: Nach diesem Beschluss ist davon auszugehen, dass der BFH die beanstandete Regelung außer Kraft setzen wird. Wie die Finanzverwaltung das umsetzen wird, ist noch offen. GmbHs, denen durch Umstrukturierungen seit 2004 der Verlustvortrag deswegen gekürzt wurde, sollten zusammen mit dem Steuerberater prüfen, was zu tun ist.

Für alle offenen KSt-Bescheide sollte in der Sache Einspruch eingelegt werden. Für bereits bestandskräftige Bescheide ist zu prüfen, ob Rechtsmittel möglich sind, ggf. kann ein Musterverfahren angestrengt werden – mit dem Ziel, den Verlustvortrag nachträglich zu verrechnen.

Keine Probleme gibt es in der Regel bei konzerninternen Veräußerungsvorgängen. Bei sog. 100%-Beteiligungen gilt die sog. Konzernklausel für den Verlustübertrag – danach bleibt der Verlust in voller Höhe erhalten.

+ + +

Arbeitsgericht Berlin: Bagatell-Kündigung geht doch „fristlos“

Nach den zahlreichen ablehnenden Urteilen des Bundesarbeitsgerichts zu Bagatell-Kündigungen – vgl. der Fall Emely – hat das Arbeitsgericht Berlin jetzt einen Ausnahmefall entschieden, in dem selbst bei einem Bagatellvorfall die fristlose Kündigung eines langjährigen Mitarbeiters rechters ist (vgl. zuletzt Volkelt-Brief Nr. 37/2010).

Der an der Kasse eines Supermarktes beschäftigte Mitarbeiter hatte manuell Getränkebons ohne entsprechende Gegenbelege erstellt und sich die Beträge aus der Kasse entnommen. Dabei handelte es sich zwar insgesamt nur um einen Betrag von 6,06 €. Zudem war der Mitarbeiter bereits seit 17 Jahren im Unternehmen beschäftigt. Für das Gericht war entscheidend: „Maßgeblich zu Lasten des Mitarbeiters ist zu berücksichtigen, dass er als Verkäufer mit Kassiertätigkeit im originären Kernbereich seiner Tätigkeit derartige dringende Verdachtsmomente gesetzt hat. Auch der relativ geringe Schadensbetrag kann nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden“ (Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 28.9.2010, 1 Ca 5421/10).

Für die Praxis: Wir empfehlen dennoch, immer nur nach Vorwarnung zu kündigen – also vorher abzumahnern. Wichtig ist auch, dass Sie alle Arbeitnehmerpflichten klar vorgeben, weil nur dann eine wirksame Abmahnung ausgesprochen werden kann.

+ + +

Krankheit des Gesellschafters ist kein Grund für Verschiebung eines notwendigen Beschlusses zur Kapitalerhöhung

Braucht die GmbH zur Abwendung einer Insolvenz dringend neues Kapital und wissen das alle Gesellschafter, dann kann der kurzfristig verhinderte Gesellschafter den Beschluss zur Kapitalerhöhung nicht nachträglich anfechten (OLG Bremen, Urteil vom 9.4.2010, 2 U 107/09).

Für die Praxis: Der kurzfristig erkrankte Gesellschafter konnte an der besagten Gesellschafterversammlung nicht teilnehmen. Er war aber über die Pläne zur Kapitalerhöhung eingeweiht und auch – so jedenfalls ging es aus der Vorkorrespondenz dazu hervor – mit der notwendigen Kapitalerhöhung einverstanden. In diesem Fall liegt kein Verstoß gegen das grundsätzliche Teilnahmerecht des Gesellschafters an den Gesellschafterversammlungen vor.

+ + +

„Zahnarztpraxis Ltd.“ nicht zulässig

Die in Deutschland tätigen Gesellschafter einer in England eingetragenen Limited wollten die Firma als Zahnarztpraxis Ltd. ins deutsche Handelsregister eintragen lassen – um diese Firma zu Werbezwecken z. B. unter optimierten Google-Suchkriterien zu nutzen. Keine Chance: Das OLG München ließ einen Eintrag nicht zu. Begründung: 1. Die Eintragung von Gattungsbezeichnungen ist nicht möglich und 2. Irreführung: Es wird der Anschein erweckt als handele es sich um eine Zahnarztpraxis – tatsächlich werden jedoch Dienstleistungen für Zahnärzte erbracht (OLG München, Beschluss vom 1.7.2010, 31 Wx 88/10).

Für die Praxis: Der Versuch ist zu plump. Wer die „Firma“ zu Werbezwecken einsetzen will, ist gut beraten, die zulässigen Kriterien vorher prüfen zu lassen und sich einen teuren Rechtsstreit zu ersparen. In diesem Fall wäre z. B. möglich: „Münchner Dienstleister für Zahnärzte Ltd“.

+ + +

Veräußerungsgewinn entsteht mit Zahlungsanspruch: Der (steuerliche) Veräußerungsgewinn für einen GmbH-Anteil (§ 17 Abs. 2 EStG) entsteht grundsätzlich im Zeitpunkt der Veräußerung, unabhängig davon, dass der Kaufpreis gestundet wird (BFH, Urteil vom 20.7.2010, IX R 45/09).

Für die Praxis: Eine sog. Zuflussbesteuerung ist aber dann möglich, wenn die wiederkehrenden Zahlungen Versorgungscharakter haben – also z. B. als Rente bzw. dauernde Last vereinbart und auch so ausgezahlt werden.

DIESE WOCHE NEU BISS – die Wirtschafts-Satire > <http://www.gmbh-gf.de/biss/stille-beteiligung-2>